

## Einladung

zur 1. Sitzung des Jugendhilfeausschusses der Stadt Geilenkirchen am

Dienstag, dem 01.12.2020, 18:00 Uhr

in der Aula der Städtischen Realschule, Gillesweg 1, 52511 Geilenkirchen

### Tagesordnung

#### I. Öffentlicher Teil

1. Bestellung einer Schriftführerin und einer Vertreterin  
Vorlage: 2061/2020
2. Verpflichtung der Ausschussmitglieder  
Vorlage: 2062/2020
3. Wahl einer/eines Ausschussvorsitzenden und einer Stellvertretung  
Vorlage: 2063/2020
4. Benennung beratender Mitglieder für verschiedene Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII  
Vorlage: 2064/2020
5. Bericht über das Beratungs- und Unterstützungsangebot für junge Menschen der LSBT\*-Gruppe - Lesben, Schwule, Bisexuelle, Transsexuelle, Transgender und Intersexuelle -  
Vorlage: 2065/2020
6. Bericht der Verwaltung über den Stand der Ausbaumaßnahmen im Bereich der Kindertageseinrichtungen  
Vorlage: 2067/2020
7. Änderung der Richtlinien zur finanziellen Ausgestaltung der Kindertagespflege  
Vorlage: 2069/2020
8. Aufstellung des Haushaltsplanes 2021 für das Jugendamt  
Vorlage: 2068/2020
9. Anfragen

#### II. Nichtöffentlicher Teil

10. Anfragen

Mit freundlichen Grüßen



Mesaros

Jugend- und Sozialamt  
18.11.2020  
2061/2020

## Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Jugendhilfeausschuss	Entscheidung	01.12.2020

### Bestellung einer Schriftführerin und einer Vertreterin

#### Sachverhalt:

Gemäß §58 Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) ist über die Beschlüsse der Ausschüsse eine Niederschrift aufzunehmen. Nach § 58 Abs. 2 in Verbindung mit §52 Abs. 1 GO NRW ist hierfür ein Schriftführer zu bestellen.

#### Beschlussvorschlag:

Frau Andrea Brockmann wird als Schriftführerin für den Jugendhilfeausschuss und Frau Irmtrud Penners als Vertreterin bestimmt.

(Jugend- und Sozialamt, Herr Schulz, 02451 - 629 325)

## Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Jugendhilfeausschuss	Kenntnisnahme	01.12.2020

### Verpflichtung der Ausschussmitglieder

#### Sachverhalt:

Der Rat der Stadt Geilenkirchen hat in seiner Sitzung vom 11.11.2020 den Jugendhilfeausschuss gebildet und die stimmberechtigten Mitglieder gewählt.  
Eine Übersicht über die Ausschussmitglieder ist als Anlage beigefügt.

Die Ausschussmitglieder sind nach § 67 Abs. 3 in Verbindung mit § 58 Abs. 2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) von der Bürgermeisterin in den Ausschuss einzuführen und in feierlicher Form zur gesetzesmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu verpflichten.

Die Ausschussmitglieder werden verpflichtet, soweit sie nicht bereits als Stadtverordnete bzw. Stadtverordneter oder sachkundige Bürgerin bzw. sachkundiger Bürger in einem anderen Ausschuss verpflichtet wurden.

#### Anlage:

Besetzung JHA

(Jugend- und Sozialamt, Herr Schulz, 02451 - 629 325)

## Besetzung der Ausschüsse und Drittorganisationen

---

### Jugendhilfeausschuss

9 Sitze

<b><u>CDU (4 Sitze)</u></b>	<b>Persönliche/r Vertreter/in</b>	<b>Allgemeine Vertreter/innen</b>
Judith Jung-Deckers	Maria Beaujean	Karl-Peter Conrads
Michael Kappes (Sprecher)	Lars Speuser	Markus Diederens
Dirk Kochs (stellv. Sprecher)	Raimund Tartler	Theresia Hensen
Anke Schiffer (SB'in)	Toska Frohn (SB'in)	Robert Kauhl
		Peter Krückels
		Willi Münchs
		Hans-Josef Paulus
		Manfred Schumacher
		Barbara Slupik
		Max Weiler
		Armin Leon (SB)
		Frank Paulus (SB)
		Manfred Schumacher
		Arno Plum (SB)
		Norwin Sommerfeld (SB)
		Jörg Stamm (SB)
		Jens Steegers (SB)
		Toni Stumpf (SB)
		Sigfried Winands (SB)

1

<b><u>Bündnis 90/Die Grünen (2 Sitze)</u></b>	<b>Persönliche/r Vertreter/in</b>	<b>Allgemeine Vertreter/innen</b>
Ingrid Grein (SB'in)	Christina Hennen	Hans-Jürgen Benden
Ruth Thelen	Kristina Schilling	Daniel Bani-Shoraka
		Harald Volles
		Beatrix Hötger-Schiffers

<b><u>Bürgerliste (1 Sitz)</u></b>	<b>Persönliche/r Vertreter/in</b>	<b>Allgemeine Vertreter/innen</b>
Karina Horrichs-Gerads (SB'in)	Karola Brandt	Melanie Savelsberg (SB'in)
		Helmut Gerads
		Christian Kravanja
		Gero Ronneberger
		Stefan Kassel
		Jürgen Steegers

\* Die Tabellen können im Bereich der allgemeinen Vertreter/innen bei Bedarf erweitert werden.

## Besetzung der Ausschüsse und Drittorganisationen

<b>SPD (1 Sitz)</b>	<b>Persönliche/r Vertreter/in</b>	<b>Allgemeine Vertreter/innen</b>
Conny Banzet	Dennis Weyand (SB)	Christoph Grundmann
		Sonja Engelmann
		Ingo Schäfer
		Marko Banzet

<b>FDP (1 Sitz)</b>	<b>Persönliche/r Vertreter/in</b>	<b>Allgemeine Vertreter/innen</b>
Björn Speuser (SB)	Alexander Dorner (SB)	Nils Kasper
		Pauline Kleinen (SB'in)
		Wilfried Kleinen
		Kathrin Prein (SB'in)

### Stimmberechtigte Mitglieder nach § 71 I Nr. 2 SGB VIII, die von den im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe vorgeschlagen sind:

<b>Institution</b>	<b>Mitglied</b>	<b>Persönliche/r Vertreter/in</b>
AWO Kreisverband Heinsberg e. V.	Wagner, Andreas	Wallraven, Beate
Caritasverband Region Heinsberg e. V.	Fritz-Begas, Stefanie	Kohnen, Beatrix
Jugendreferat des Kirchenkreises Jülich	Ernst, Dietmar	Herings, Oliver
Lebenshilfe Heinsberg e. V.	Weisweiler, Marianne	Krumscheid, Sonja
Jugendhaus Altes Kloster Marienberg e. V.	Barwinski, Peter	N. N.
Kath. Kirchengemeinde St. Bonifatius	Pacilli, Gertrud	Pfarrer Frisch, Peter

2

### Beratende Mitglieder gem. § 5 AG-KJHG i. V. m. § 4 III der Satzung

<b>Institution</b>	<b>Mitglied</b>	<b>Persönliche/r Vertreter/in</b>
Stadtverwaltung	Bürgermeisterin Riterzfeld, Daniela	I. Beigeordneter Brunen, Herbert
Jugendamtsleitung	Schulz, Wilfried	Lehnen, Hermann-Josef
Familiengericht	Herweg, Sebastian	Meier, Jana
Agentur für Arbeit	Friedrichs, Petra	Eßer, Volker
Vertretung der Schulen	Bürsgens, Ruth	Rasche, Nicola
Vertretung der Polizei	KHK Deffur, Hermann	KK Schuricht, Ramona
Vertretung der kath. Kirche	Kozikowski, Bernhard	
Vertretung der ev. Kirche	Riechert, Dirk	Hensen, Ursula
Vertr. des Stadtjugendrings	Neumann, Tatjana	Krell, Florian
Vertretung Jugendamtselternbeirat	Winkens, Sebastian	Ueberwolf, Jennifer
Vertr. der Tagesmütter/-väter	Schmidt, Beate	Peters, Sonja
Fraktion Die Linke	Ueberwolf, Jennifer (SB'in)	

\* Die Tabellen können im Bereich der allgemeinen Vertreter/innen bei Bedarf erweitert werden.

Jugend- und Sozialamt  
18.11.2020  
2063/2020

## Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Jugendhilfeausschuss	Entscheidung	01.12.2020

### Wahl einer/eines Ausschussvorsitzenden und einer Stellvertretung

#### Sachverhalt:

Die / der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses und eine Stellvertretung werden nach § 4 AG-KJHG in Verbindung mit der Satzung für das Jugendamt der Stadt Geilenkirchen von den stimmberechtigten Mitgliedern des Ausschusses aus den Mitgliedern gewählt, die dem Rat der Stadt Geilenkirchen angehören.

(Jugend- und Sozialamt, Herr Schulz, 02451 - 629 325)

## Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Jugendhilfeausschuss	Entscheidung	01.12.2020

### Benennung beratender Mitglieder für verschiedene Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII

#### Sachverhalt:

Die Stadt Geilenkirchen gehört verschiedenen, auf Grundlage des § 78 SGB VIII auf Kreisebene gebildeten, Arbeitsgemeinschaften an. Diese wirken darauf hin, dass ein bedarfsgerechtes Leistungsangebot zur Verfügung steht und Maßnahmen aufeinander abgestimmt werden und sich gegenseitig ergänzen. Nach den Geschäftsordnungen der Arbeitsgemeinschaften

- Hilfe zur Erziehung
- Frühe Hilfen
- Erziehungsberatung
- Tageseinrichtungen für Kinder

sind aus der Mitte des Jugendhilfeausschusses beratende Mitglieder sowie deren Stellvertreter zu benennen. Diese haben dann die Gelegenheit an den Sitzungen der Arbeitsgemeinschaften, die i.d.R. 1-2-mal pro Jahr stattfinden, teilzunehmen.

Jugend- und Sozialamt  
18.11.2020  
2065/2020

## Informationsvorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Jugendhilfeausschuss	Kenntnisnahme	01.12.2020

**Bericht über das Beratungs- und Unterstützungsangebot für junge Menschen der LSBT\*-Gruppe  
- Lesben, Schwule, Bisexuelle, Transsexuelle, Transgender und Intersexuelle -**

### Sachverhalt:

Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung vom 16.06.2020 die weitere Förderung des seit April 2019 vom Jugendhaus Franz von Sales betriebene Beratungs- und Unterstützungsangebotes für junge Menschen des LSBT\* - Gruppe beschlossen. Inzwischen konnte das Jugendhaus das Angebot um einen regelmäßigen Treff erweitern. Über die Erfahrungen mit dem erweiterten Angebot wird der Leiter des Jugendhauses Franz von Sales, Herr Barwinski, in der Sitzung kurz berichten.

(Jugend- und Sozialamt, Herr Schulz, 02451 - 629 325)

Jugend- und Sozialamt  
19.11.2020  
2067/2020

## Informationsvorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Jugendhilfeausschuss	Kenntnisnahme	01.12.2020

**Bericht der Verwaltung über den Stand der Ausbaumaßnahmen im Bereich der Kindertageseinrichtungen**

### Sachverhalt:

Die Verwaltung wird über den aktuellen Sachstand zum Ausbau der Betreuungsplätze in Geilenkirchen berichten.

(Jugend- und Sozialamt, Herr Lehnen, 02451 - 629 322)

## Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Jugendhilfeausschuss	Entscheidung	01.12.2020

### Änderung der Richtlinien zur finanziellen Ausgestaltung der Kindertagespflege

#### Sachverhalt:

Der Landtag NRW hat für das Kita-Jahr 2020/2021 eine Revision des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz NW) beschlossen, die zum 01.08.2020 in Kraft getreten ist. Inhalt der Revision sind auch Regelungen, die Auswirkungen auf die Finanzierung und die Qualität der Arbeit in der Kindertagespflege haben. Im Zuge der gesetzlichen Änderungen sind die Richtlinien der Stadt Geilenkirchen zur finanziellen Ausgestaltung der Kindertagespflege anzupassen. Sofern die gesetzlichen Regelungen Neuerungen oder aber Abweichungen von den bisher bestehenden Richtlinien umfassen, wurden diese bereits mit Wirkung ab dem 01.08.2020 umgesetzt.

Die Verwaltung hat die vom Jugendhilfeausschuss beschlossenen Richtlinien zur finanziellen Ausgestaltung der Kindertagespflege unter Berücksichtigung der gesetzlichen Regelungen neu gefasst. Der Entwurf der vorliegenden Neufassung wurde bereits mit den für den Jugendhilfeausschuss benannten Vertreterinnen der Tagespflegepersonen eingehend erörtert. Die überarbeiteten Richtlinien sind ebenfalls vom Ausschuss zu beschließen.

Eine wesentliche Zielsetzung des Gesetzgebers bei der Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen war die Steigerung der Qualität der pädagogischen Arbeit in der Kindertagespflege. Um dieses Ziel zu erreichen, muss die Qualifizierung der Tagespflegepersonen zukünftig nach dem „Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege QHB“ mit einem Mindestumfang von 300 Unterrichtsstunden erfolgen. Bisher war eine Qualifizierung im Rahmen des Curriculums Kindertagespflege nach der Vorgabe des Deutschen Jugendinstituts DJI mit einem Umfang von 160 Unterrichtsstunden erforderlich. Da entsprechende Lehrpläne und Kurse von Trägern der entsprechenden Qualifizierungsmaßnahmen noch entwickelt werden müssen, hat der Gesetzgeber eine Übergangsfrist eingeräumt.

Die Änderung der gesetzlichen Anforderung an die Qualifizierung einer Tagespflegeperson bedingt eine Anpassung der in den Richtlinien aufgeführten Qualifikationsstufen und eine Anpassung der Entgelte. Diese werden an die Entgelte der anderen Jugendamtsbezirke angeglichen um Konkurrenzsituationen und damit verbundene Fremdbelegungen Geilenkirchener Tagespflegepersonen mit auswärtigen Kindern zu vermeiden.

Eine wesentliche weitere Veränderung, die Einfluss auf die finanzielle Entwicklung der Kindertagespflege haben wird, ist das Erfordernis, den Tagespflegepersonen für jedes betreute Kind ein Entgelt für eine zusätzliche Zeitstunde pro Woche zu bewilligen, welches für Vor- und Nachbereitungszeiten und damit für eine mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit dient. Darüber hinaus besteht die Notwendigkeit, die Tagespflegeentgelte jährlich anzupassen. Bei-

de Sachverhalte sind Voraussetzungen für die Zahlung des Landeszuschusses zu den Kosten der Kindertagespflege.

Die jährliche Erhöhung der Tagespflegeentgelte soll in Anlehnung an die in § 37 KiBiz NW geregelte jährliche Anpassung der Kindpauschalen im Bereich der Kindertageseinrichtungen erfolgen. Die jeweilige von der obersten Landesjugendbehörde im Dezember mitgeteilte Erhöhungsquote berücksichtigt sowohl die Personalkostenentwicklung als auch die Entwicklung des allgemeinen Preisindex.

Durch die geschilderten Maßnahmen sowie die derzeit absehbare Entstehung weiterer Betreuungspätze in der Kindertagespflege ist im folgenden Haushaltsjahr mit einer Kostensteigerung von 150.000 € zu rechnen.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Änderung der Richtlinien des Jugendamtes der Stadt Geilenkirchen zur finanziellen Ausgestaltung der Kindertagespflege mit Wirkung ab dem 01.01.2021.

### **Anlage:**

Richtlinien Kindertagespflege ab 01.01.2021

(Jugend- und Sozialamt, Herr Lehnen, 02451 - 629 322)

# Richtlinien des Jugendamtes der Stadt Geilenkirchen zur finanziellen Ausgestaltung der Kindertagespflege

Das Jugendamt der Stadt Geilenkirchen erbringt für seine Einwohnerinnen und Einwohner Leistungen der Kindertagesbetreuung durch qualifizierte Kindertagespflege im Rahmen der Bestimmungen des Sozialgesetzbuches – Achtes Buch – (SGB VIII) sowie des Kinderbildungsgesetzes für das Land NRW (KiBiz NW). Mit diesen Richtlinien wird die finanzielle Ausgestaltung der Tagespflege im Jugendamtsbezirk Geilenkirchen, insbesondere die Zahlung von Entgelten und sonstigen Leistungen an die in Geilenkirchen tätigen Tagespflegepersonen, geregelt.

## 1. Voraussetzung für die Zahlung von Entgelten und sonstigen Leistungen

Geldleistungen für die Betreuung von Kindern im Rahmen der Kindertagespflege erhält nur, wer im Besitz einer gültigen und durch die zuständige Stelle des Jugendamtes der Stadt Geilenkirchen erteilten Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII ist und alle gesetzlich vorgeschriebenen Anforderungen, beispielsweise den Nachweis einer Masernschutzimpfung oder den Nachweis regelmäßiger Fortbildungen, erfüllt. Die Fachberatung des Jugendamtes für die Kindertagespflege regelt die Einzelheiten mit den jeweiligen Tagespflegepersonen. Kommt eine Tagespflegeperson den gesetzlichen Anforderungen und diesbezüglich ergehender Aufforderungen der Fachberatung nicht nach, entfällt ein Anspruch auf Geldleistungen nach diesen Richtlinien für die Zukunft solange, bis alle erforderlichen Nachweise erbracht werden.

## 2. Laufende Geldleistungen an Tagespflegepersonen

Für die Betreuung eines Kindes in der Kindertagespflege erhält die Tagespflegeperson bei Vorliegen der o. a. Voraussetzungen, abhängig von der jeweils bestehenden Qualifikation, je Kind und Stunde ein Entgelt nach der folgenden Tabelle als Anerkennung ihrer Förderungsleistung sowie zur Deckung des ihr entstehenden Sachaufwandes:

Stufe 1	<b>3,80 €</b>	Qualifizierungskurs ist noch nicht abgeschlossen. Pflegeerlaubnis für den Zeitraum des Qualifizierungskurses wurde erteilt.
Stufe 2	<b>5,00 €</b>	Erfolgreicher Abschluss des Curriculums Kindertagespflege (160 Stunden) nach Vorgabe des Deutschen Jugendinstitutes (DJI) vor dem 01.01.2021 <u>und</u> Pflegeerlaubnis liegen vor.
Stufe 3	<b>5,45 €</b>	Abschluss der Qualifizierung nach dem „Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege QHB“ (300 Stunden) <u>und</u> ein entsprechendes Praktikum <u>sowie</u> eine Pflegeerlaubnis liegen vor.  - oder -  Anerkennung als pädagogische Fachkraft <u>und</u> eine erfolgreiche Zusatzqualifizierung nach dem Konzept des Deutschen Jugendinstitutes (DJI) (80 Stunden) <u>sowie</u> eine Pflegeerlaubnis liegen vor.

Die Qualifizierungen müssen durch ein Jugendamt oder einen anerkannten Bildungsträger erfolgen. Die Zuordnung in der Tabelle richtet sich im Einzelfall nach Umfang und Inhalt der Qualifizierung. Sofern ein Kurs „Erste Hilfe am Kind“ nicht bereits im Rahmen der aufgeführten Qualifizierungen absolviert wurde, ist dieser gesondert zu absolvieren und hierüber ein entsprechender Nachweis zu erbringen. Der Kurs „Erste Hilfe am Kind“ ist regelmäßig nach 2 Jahren aufzufrischen.

Der in den aufgeführten Entgelten jeweils enthaltene Betrag zur Deckung des Sachaufwandes beträgt derzeit 1,87 €.

Die Entgelte pro Stunde und Kind werden jährlich in Anlehnung an die Regelung des § 37 KiBiz NW jeweils zum 01.08. angepasst. Grundlage für die Anpassung ist die von der obersten Landesjugendbehörde, derzeit das Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes NRW, im Dezember des Vorjahres veröffentlichte Steigerungsrate zu den Kindpauschalen in den Kindertageseinrichtungen.

Zusätzlich zu den Entgelten, die für die im Betreuungsvertrag festgelegten Betreuungsstunden gezahlt werden, erhält eine Tagespflegeperson für jedes ihr zugeordnete und von ihr betreute Kind ein Entgelt für eine Stunde pro Woche. Die hierdurch vergütete zusätzliche Zeit ist für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit einzusetzen.

Betreut eine Tagespflegeperson ein Kind mit einem festgestellten besonderen Förderbedarf, reduziert sich die Zahl der Betreuungsplätze um einen Platz. Die Tagespflegeperson erhält für die Betreuung des Kindes mit besonderem Förderbedarf das doppelte Entgelt.

### **3. Randzeitenbetreuung in einer Kindertageseinrichtung**

Für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen außerhalb deren Öffnungszeiten (Randzeitenbetreuung) werden die o. a. Entgelte, mindestens jedoch ein Entgelt von 15,00 € für die erste Betreuungsstunde gezahlt. Wird das vorgenannte Mindestentgelt gezahlt, erfolgt für jede weitere angebrochene halbe Stunde Betreuungszeit die Zahlung eines Entgeltes i. H. v. 7,50 €.

### **4. Weitere Zuschläge und Abzüge**

Für die Betreuung an Feiertagen und Wochenenden wird ein Zuschlag i. H. v. von 1,00 € je Stunde und Kind, wenigstens jedoch i. H. v. insgesamt 10,00 € je Tag gezahlt. Die Betreuung in der Zeit von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr (außerhalb von Feiertagen und Wochenenden) wird ebenfalls mit zusätzlich 1,00 € je Stunde und Kind vergütet.

Findet die Tagespflege nicht in den Räumlichkeiten der Tagespflegeperson, sondern im Haushalt der Eltern oder in anderen kostenlos zur Verfügung gestellten Räumen statt, wird der im Entgelt enthaltende Anteil für die Sachaufwendungen um 50% gekürzt.

### **5. Kranken- und Pflegeversicherung**

Sofern eine Tagespflegeperson nicht bereits über eine weitere versicherungspflichtige Beschäftigung selbst kranken- und pflegeversichert ist und nicht die Möglichkeit der Familienversicherung über einen Ehe- oder Lebenspartner besteht, erfolgt neben der Zahlung der laufenden Betreuungsentgelte die Erstattung der Hälfte der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung. Die Möglichkeit der Familienversicherung ist vorrangig wahrzunehmen. Sollte eine gesetzliche Versicherung nicht möglich sein, wird im Fall einer privaten Versicherung lediglich die Hälfte der Kosten für den Basistarif der privaten Krankenversicherung anerkannt.

Die Erstattung von Aufwendungen setzt weiter voraus, dass die Beiträge allein auf

Einkünften aus öffentlich geförderter Tagespflege beruhen. Bei weiteren Einkünften sind die Erstattungsbeträge im Verhältnis zu kürzen.

Sofern die Zahl der aus dem Stadtgebiet Geilenkirchen betreuten Kinder durch die Betreuung auswärtiger Kinder niedriger ist als die Zahl der maximal nach der bestehenden Pflegeerlaubnis zu betreuenden Kinder, reduziert sich der Erstattungsbetrag anteilig. Im Rahmen eines Platzsharings wird im Hinblick auf die Erstattung entsprechend anteilig verfahren.

## **6. Altersvorsorge**

Tagespflegepersonen, die der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht unterliegen, wird die Hälfte der Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung erstattet, soweit sich diese auf die Einkünfte aus der Kindertagespflege erstrecken. Tagespflegepersonen die nicht der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht unterliegen, jedoch über eine angemessene private Altersvorsorge verfügen, können die Erstattung ihrer hälftigen Aufwendungen hierfür beim Jugendamt beantragen. Werden auch auswärtige Kinder betreut, werden die Aufwendungen entsprechend nur anteilig erstattet. Die auf auswärtige Kinder entfallenden Anteile sind von den jeweils zuständigen Jugendämtern zu tragen.

## **7. Unfallversicherung**

Tagespflegepersonen unterliegen im Rahmen der Betreuungstätigkeit der gesetzlichen Unfallversicherungspflicht. Zuständig ist die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege. Der Beitrag wird von dieser nachträglich für das Vorjahr erhoben und wird den Tagespflegepersonen auf Antrag erstattet. Sofern auswärtige Kinder betreut werden, reduziert sich auch hier der zu erstattende Beitrag anteilig.

## **8. Auszahlung**

Die Auszahlung an die Tagespflegeperson erfolgt monatlich im Voraus auf Basis des vom Jugendamt ermittelten durchschnittlichen monatlichen Betreuungsumfangs. Der monatliche Betreuungsumfang entspricht dem 4,33-fachen der im Betreuungsvertrag vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeit.

Die monatlichen Betreuungsentgelte werden maximal für die Dauer von 6 Wochen weiter geleistet, in denen die Tagespflegeperson ihrer Betreuungstätigkeit nicht nachgeht. Urlaubs-, Krankheits- und sonstige Ausfallzeiten der Tagespflegeperson sind von dieser unmittelbar mitzuteilen.

Bleibt ein Kind aufgrund von Erkrankungen, Ferien – und Urlaubszeiten der Eltern oder aus sonstigen Gründen der Betreuung fern, erfolgt eine Kürzung des Betreuungsentgeltes frühestens dann, wenn durch die Summe der Fehlzeiten ein Zeitraum von acht Wochen innerhalb eines Jahres, für das der Betreuungsvertrag abgeschlossen wurde, überschritten wird. Die Tagespflegeperson ist verpflichtet, Ausfallzeiten unaufgefordert dem Jugendamt zu melden.

Erfolgt die Meldung eigener Fehlzeiten oder Fehlzeiten der Kinder, die das o. a. Maß übersteigen nicht, sind die hierdurch überzahlten Entgelte durch die Tagespflegeperson auf Anforderung des Jugendamtes zu erstatten. Eine Aufrechnung überzahlter Entgelte mit zukünftigen Entgeltleistungen durch das Jugendamt ist möglich.

Bei stark schwankendem oder im Vorfeld nicht exakt zu klärendem Betreuungsbedarf erfolgt nach Möglichkeit die Auszahlung eines monatlich gleichbleibenden Abschlagsbetrages und eine Restzahlung im Nachgang auf Grund der tatsächlich geleisteten Betreuungsstunden.

Scheidet ein Kind kurzfristig aus der Betreuung aus, beispielweise durch die Aufnahme in einer Kindertageseinrichtung oder den Wegzug der Familie, und wird der Betreuungsvertrag von Seiten der Eltern gekündigt, werden die Entgelte für dieses Kind maximal für die Dauer von zwei Wochen weiter gezahlt. Eine Fortzahlung endet bzw. findet nicht statt, wenn vor Ablauf dieser Frist bereits ein neues Betreuungsverhältnis vermittelt werden kann.

## **9. Eingewöhnungsphase**

Die Eingewöhnung findet ab Beginn des Betreuungsvertrages statt. Eine Eingewöhnungsphase vor Beginn des Betreuungsvertrages wird im Rahmen dieser Richtlinien nicht vergütet.

## **10. Übernahme der Kosten für Qualifizierung und Führungszeugnisse**

Bewerber/innen aus Geilenkirchen werden angemessene Teilnahmegebühren für die Qualifizierungs- und Aufbaukurse zur Kindertagespflege erstattet, wenn diese Kurse mit dem Jugendamt abgesprochen sind und die Bewerber/innen nach erfolgter Qualifikation dem Jugendamt zur Vermittlung als Kindertagespflegestelle zur Verfügung stehen. Erstattet werden auf Nachweis auch Gebühren für die Ausstellung eines erweiterten Führungszeugnisses für alle im Haushalt lebenden erwachsenen Personen.

Jede Tagespflegeperson erhält jährlich einen Zuschuss zur Finanzierung von Fortbildungsmaßnahmen i. H. v. bis zu 120,00 €. Die Fortbildungen sind im Vorfeld mit der Fachberatung des Jugendamtes abzusprechen. Rechnungsbelege sind im Nachgang vorzulegen.

## **11. Sonderregelungen**

Bei Vorliegen besonderer Umstände, die von den obigen Regelungen nicht erfasst werden, ist im Einzelfall unter Berücksichtigung der Grundsätze der Gleichbehandlung und der Verhältnismäßigkeit zu entscheiden.

## **12. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien gelten für den Jugendamtsbezirk Geilenkirchen ab dem 01.01.2021.

## Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Jugendhilfeausschuss	Vorberatung	01.12.2020
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	17.12.2020

### Aufstellung des Haushaltsplanes 2021 für das Jugendamt

#### Sachverhalt:

Gemäß § 7 Abs. 5 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Geilenkirchen spricht der Jugendhilfeausschuss eine Beschlussempfehlung an den Rat zur Aufstellung des Haushaltsplanes aus.

Die anliegende Aufstellung zeigt die von der Verwaltung vorgeschlagenen Haushaltsansätze in den vom Jugendamt bewirtschafteten Untersachkonten und die mehrjährige finanzielle Entwicklung in den Aufgabenbereichen des Jugendamtes. Der in der Aufstellung errechnete Saldo zeigt nicht den gesamten Zuschussbedarf des Jugendamtes auf, da Personal- und Sachkosten für die Verwaltung des Jugendamtes hier nicht ausgewiesen sind. Des Weiteren stehen der Einnahme im Untersachkonto 46490-17100 – Zuweisungen des Landes zu den Betriebskosten der Tageseinrichtungen für Kinder in eigener Trägerschaft – nicht die entsprechenden Ausgaben für Personal- und Sachkosten der städtischen Kitas gegenüber.

Mehraufwendungen oder Mindereinnahmen gegenüber der Planung für das Jahr 2020 ergeben sich im Aufgabenbereich Kindertagesbetreuung durch folgende Veränderungen:

- Inbetriebnahme der viergruppigen Kita „Wurmmatrosen“ in der Martin-Heyden-Straße
- Gesetzliche Änderungen im Finanzierungssystem:  
Die an die Kita-Träger pro Kind abzuführenden Betriebskostenzuschüsse wurden erheblich erhöht. Hierdurch steigt der von der Stadt zu leistende Anteil entsprechend an. Entfallen sind gleichzeitig die bisher vom Land zu 100% getragenen Zuschüsse „Verfügungspauschale“ und „zusätzliche U3-Kindpauschale“.
- Per Ratsbeschluss wurde die Beitragsbefreiung der Eltern, deren Jahreseinkommen 27.000 € unterschreitet, beschlossen.
- Gesetzliche Änderung:  
Die 2-jährige Vorschulkindbeitragsbefreiung führt zu Mindereinnahmen. Diese werden nicht vollumfänglich durch Mehrerträge des Landes kompensiert. Hinzu kommt die Beitragsbefreiung für alle Geschwisterkinder (auch in der Kindertagespflege).

Diese Veränderungen gelten bereits seit August dieses Jahres, wirken sich aber in 2021 erstmals ganzjährig aus.

Im Bereich der Kindertagespflege entstehen wegen gesetzlicher Änderungen, siehe TOP 7, sowie durch Schaffung weiterer Plätze Mehraufwendungen in Höhe von insgesamt 150.000 €.

Im Aufgabenbereich Hilfen zur Erziehung sind wiederum erhebliche Kostensteigerungen in der Heimerziehung und in der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Minderjährige außerhalb von Einrichtungen zu erwarten. Die Verwaltung wird hierzu in der Sitzung ausführliche Erläuterungen geben.

**Beschlussvorschlag:**

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt, die in der Anlage aufgeführten Haushaltsansätze in den Gesamthaushalt der Stadt Geilenkirchen für das Jahr 2021 einzustellen und zu verabschieden.

**Anlage:**

Haushalt Jugendamt 2021

(Jugend- und Sozialamt, Herr Schulz, 02451 - 629 325)

Stadt Geilenkirchen, Haushalt Jugendamt

**Einnahmen**

Unter-sachkonto	Bezeichnung	Ergebnis 2015	Ergebnis 2016	Ergebnis 2017	Ergebnis 2018	Ergebnis 2019	Ansatz 2020	Planung 2021
41400-00000	Landeszuweisung plusKITA	50.000,00	50.000,00	50.000,00	50.000,00	50.000,00	54.000,00	60.000,00
41410-00001	Landeszuweisung Verfügungspauschle für Kindertagesstätten in eigener Trägerschaft*	77.830,00	25.000,00	25.000,00	17.170,00	28.750,00	28.750,00	0,00
41410-00005	Landeszuweisung Verfügungspauschle für Kindertagesstätten in freier Trägerschaft		54.000,00	54.000,00	56.495,00	60.000,00	60.000,00	0,00
46400-17100	Landeszuschuss zu den Kosten der Familienzentren in eigener Trägerschaft*	31.058,00	13.000,00	13.000,00	13.000,00	13.000,00	16.500,00	20.000,00
41410-00006	Landeszuschuss zu den Kosten der Familienzentren in freier Trägerschaft		26.000,00	26.000,00	26.000,00	26.000,00	33.000,00	60.000,00
46490-17100	Zuweisungen des Landes zu den Betriebskosten der Tageseinrichtungen für Kinder in eig. Trägerschaft *	2.395.836,00	763.156,00	1.030.816,00	838.077,00	1.107.647,50	1.500.000,00	1.800.000,00
41410-00007	Zuweisungen des Landes zu den Betriebskosten der Tageseinrichtungen für Kinder in freier Trägerschaft		1.795.661,00	2.388.987,00	2.163.573,00	2.439.329,58	2.700.000,00	3.000.000,00
46490-17140	Landeszuschuss zum Ausgleich durch Elternbeitragsbefreiung für Kindertagesstätten in eigener Trägerschaft*	255.282,00	80.525,00	83.820,00	85.070,00	100.371,26	165.000,00	270.000,00
41410-00008	Landeszuschuss zum Ausgleich durch Elternbeitragsbefreiung für Kindertagesstätten in freier Trägerschaft		175.217,00	178.447,00	192.037,00	208.008,64	290.000,00	420.000,00
46490-17150	Landeszuschuss für zusätzliche U3-Kindpauschalen für Kindertagesstätten in eigener Trägerschaft*	163.865,00	84.820,00	71.985,00	83.172,00	87.470,00	134.000,00	0,00
41410-00009	Landeszuschuss für zusätzliche U3-Kindpauschalen für Kindertagesstätten in freier Trägerschaft		140.065,00	165.400,00	151.635,00	186.230,00	185.000,00	0,00
46490-17180	Landeszuweisungen zur Sprachförderung für Kindertagesstätten in eigener Trägerschaft*	24.411,00	13.220,00	15.005,00	5.524,00	13.886,04	10.000,00	27.000,00
41410-00010	Landeszuweisungen zur Sprachförderung für Kindertagesstätten in freier Trägerschaft		21.100,00	21.575,00	22.378,00	23.060,00	25.000,00	50.000,00
43210-00000	Elternbeiträge zu den Betriebskosten für Tageseinrichtungen für Kinder in eig. Trägerschaft		233.934,00	246.240,00	279.590,00	239.154,91	215.000,00	215.000,00
46490-11000	Elternbeiträge zu den Betriebskosten für Tageseinrichtungen für Kinder in freier Trägerschaft*	757.727,00	398.190,00	501.989,00	689.460,00	679.502,92	500.000,00	420.000,00
50190-40000	Sonstige Beschäftigungsaufwendungen - Honorarkräfte in Kindertageseinrichtungen		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
46490-17110	Landeszuweisung für den Ausbau U3-Betreuung	0,00	0,00	0,00		0,00		0,00

Kindertagesbetreuung

Stadt Geilenkirchen, Haushalt Jugendamt

**Einnahmen**

Unter- sachkonto	Bezeichnung	Ergebnis 2015	Ergebnis 2016	Ergebnis 2017	Ergebnis 2018	Ergebnis 2019	Ansatz 2020	Planung 2021	
45400-16100	Landeszuschuss Tagespflege	41.938,00	55.587,00	71.496,00	81.563,00	84.605,71	90.000,00	100.000,00	
45400-16110	Landeszuschuss U-3-Ausbau in der Tagespflege	0,00	3.000,00	10.985,00	7.500,00	9.000,00	5.000,00	5.000,00	
44820.00002	Erstattung von Gemeinden/GV für Fremdbelegungen in der Tagespflege				4.119,00	13.136,24	1.000,00	5.000,00	
45400-24300	Elternbeitrag zu den Kosten der Tagespflege	75.856,00	76.592,00	114.079,00	119.101,00	139.546,40	75.000,00	70.000,00	
414200	Erstattung von Gemeinden - Rucksack-Kita							2.400,00	
432100	Essensgeld							80.000,00	
neu	Landeszuschuss Flexibilisierung							61.200,00	
neu	Zuweisung des Landes Qualifizierung - für die praxisintegrierte Ausbildung von Erziehern/-innen und Berufspraktikanten/innen städt. Kitas						23.000,00	44.000,00	
neu	Zuweisung des Landes Qualifizierung - für die praxisintegrierte Ausbildung von Erziehern/-innen und Berufspraktikanten/innen Kitas freie Träger							68.000,00	
neu	Landeszuschuss für die Fachberatung städt. Kitas						6.000,00	5.000,00	
neu	Landeszuschuss für die Fachberatung Kitas freie Träger							10.000,00	
neu	Landeszuschuss für die Fachberatung in Tagespflege						5.500,00	13.500,00	
fen zur Erziehung	41410-00004	Leistungen nach dem Gesetz zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion - Anteil Jugendhilfeträger	8.309,34	8.349,00	16.656,00	32.559,00	46.631,62	32.500,00	33.000,00
	44810-00000	Erstattungen vom Land für die Betreuung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge		62.000,00	58.900,00	66.861,00	31.464,00	15.000,00	26.000,00
	45200-17100	Bundeszuschuss für den Ausbau früher Hilfen nach dem Kinderschutzgesetz	12.099,00	12.500,00	12.500,00	12.500,00	0,00	12.500,00	12.500,00
	45300-24100	Kostenbeiträge und -ersätze für Hilfe außerhalb von Einrichtungen	0,00	14.793,00	768,00	6.514,00	2.163,85	10.000,00	5.000,00
	45300-25100	Kostenbeiträge und -ersätze für Hilfe innerhalb von Einrichtungen	2.240,00	2.448,00	4.508,00	4.048,00	2.415,20	6.000,00	5.000,00
	45500-16210	Erstattung von Kosten durch andere Sozialleistungsträger	655.206,00	1.668.095,00	1.741.818,00	1.771.853,00	1.607.982,14	1.500.000,00	1.500.000,00
	45500-24100	Ersätze und Kostenbeiträge für Hilfen außerhalb von Einrichtungen	15.828,00	14.793,00	25.764,00	36.075,00	34.487,43	15.000,00	20.000,00

Stadt Geilenkirchen, Haushalt Jugendamt									
Einnahmen									
Unter-sachkonto	Bezeichnung	Ergebnis 2015	Ergebnis 2016	Ergebnis 2017	Ergebnis 2018	Ergebnis 2019	Ansatz 2020	Planung 2021	
Hilf	45500-25100	Ersätze und Kostenbeiträge für Hilfen in Einrichtungen	105.984,00	86.482,00	87.450,00	132.148,00	147.906,65	130.000,00	150.000,00
	45600-24100	Ersätze und Kostenbeiträge für junge Volljährige außerhalb von Einrichtungen	5.580,00	3.255,00	6.015,00	12.722,00	7.809,67	30.000,00	20.000,00
	45600-24700	Ersätze und Kostenbeiträge für Hilfe bei Inobhutnahmen, Herausnahmen	475,00	266,00	947,00	3.445,00	11.512,84	1.000,00	1.000,00
	45600-24710	Ersätze und Kostenbeiträge für Eingliederungshilfe bei seelisch Behinderten	6.774,00	3.420,00	18.866,00	660,00	5.038,00	8.000,00	2.500,00
	45600-25100	Ersätze und Kostenbeiträge für junge Volljährige in Einrichtungen	10.008,00	5.756,00	11.057,00	26.737,00	34.241,70	50.000,00	40.000,00
UVK	48100-16100	Erstattungen vom Land	190.044,00	194.076,00	195.251,00	355.634,00	718.114,00	670.000,00	805.000,00
	48100-16200	Kostenerstattung von anderen UVG-Stellen	4.022,00	3.477,00	1.402,00	3.973,00	1.025,00	4.000,00	12.000,00
	48100-17800	Rückzahlung zu Unrecht gewährter Leistungen	4.856,00	4.082,00	4.026,00	3.670,00	22.682,00	7.000,00	11.000,00
	48100-24300	Unterhaltsansprüche gegen Unterhaltsverpflichtete -soziale Einrichtungen-	141.979,00	151.766,00	150.745,00	163.805,00	250.728,00	140.000,00	330.000,00
Sons	45100-17100	Landeszuweisung zur Förderung der offenen Kinder- und Jugendarbeit	16.313,00	17.063,00	18.313,00	24.833,00	25.816,00	25.000,00	26.000,00
		<b>SUMME EINNAHMEN</b>	5.053.520,34	6.261.688,00	7.423.810,00	7.543.501,00	8.458.717,30	8.777.750,00	9.805.100,00

\* Bis einschließlich 2015 beinhalteten diese Konten die Einnahmen für alle Kindertagesstätten, ab 2016 existieren getrennte Konten für die städtischen Kindertagesstätten und die in freier Trägerschaft

Stadt Geilenkirchen, Haushalt Jugendamt

**Ausgaben**

Unter-sachkonto	Bezeichnung	Ergebnis 2015	Ergebnis 2016	Ergebnis 2017	Ergebnis 2018	Ergebnis 2019	Ansatz 2020	Planung 2021	
Kindertagesbetreuung	46400-56200	Kosten für Aus- und Fortbildung, Umschulung Kindergärten	5.449,00	5.661,00	7.756,00	4.855,00	5.976,66	12.000,00	20.000,00
	46400-57000	Verbrauchsmittel	9.339,00	7.601,00	9.097,00	7.563,00	9.450,26	25.000,00	110.000,00
	53180-40000	Weiterleitung eines Zuschusses an übrige Bereiche aus dem Programm plusKITA	49.995,00	50.000,00	50.000,00	50.000,00	50.000,00	54.000,00	60.000,00
	53180-40001	Weiterleitung eines Zuschusses an übrige Bereiche aus der sog. Verfügungspauschale	54.010,00	54.000,00	54.000,00	56.500,00	60.000,00	60.000,00	0,00
	53180-40002	Zuschüsse zu den besonderen Ausgaben für Familienzentren in freier Trägerschaft		26.000,00	26.000,00	26.000,00	0,00	33.000,00	60.000,00
	46400-57010	Zuschüsse zu den besonderen Ausgaben für Familienzentren in eigener Trägerschaft*	27.629,00	9.278,00	13.360,00	12.424,00	7.336,43	16.500,00	20.000,00
	46400-58000	Spielmaterial	9.842,00	7.167,00	5.692,00	8.943,00	8.273,65	40.000,00	40.000,00
	46400-93501	Auszahlungen für den Erwerb von Betriebs- und Geschäftsausstattung für das Familienzentrum Teveren	1.790,00	0,00	0,00	0,00	608,96	2.000,00	0,00
	54310-40013	Aufwendungen für nicht aktivierte Vermögensgegenstände unterhalb der Wertgrenze von <b>800</b> Euro		9.520,00	5.448,00	8.702,00	20.852,68	47.000,00	55.000,00
	46490-71800	Zuschüsse zu den Betriebskosten-Trägeranteilen freier Träger -BG 16-	257.883,00	290.000,00	274.991,00	327.521,00	405.365,67	400.000,00	450.000,00
	46490-71810	Zuschüsse zu den Betriebskosten für Tageseinrichtungen für Kinder der freien Träger -BG 16-	3.865.188,00	4.002.538,00	4.656.914,00	4.617.082,00	5.192.310,47	5.300.000,00	6.200.000,00
	neu	Landeszuschuss Flexibilisierung							61.200,00
	neu	Zuweisung des Landes Qualifizierung - für die praxisintegrierte Ausbildung von Erziehern/-innen und Berufspraktikanten/innen Kitas freie Träger							68.000,00
	neu	Landeszuschuss für die Fachberatung Kitas freie Träger							10.000,00
	46490-71820	Zuschuss zu den Kosten für den Ausbau der U3-Betreuung in den Einrichtungen freier Träger -BG 16-	0,00	0,00	0,00	157.500,00	0,00	0,00	0,00
	46490-71850	Weiterleitung des Landeszuschusses zusätzliche U3-Kindpauschalen -BG 16-	108.285,00	130.835,00	145.295,00	176.475,00	194.230,00	185.000,00	0,00
	46490-71890	Weiterleitung der Landeszuweisung zur Sprachförderung	21.790,00	19.870,00	20.600,00	24.333,00	24.185,00	25.000,00	55.000,00
	542100	Rucksack-Kita							4.800,00
	45400-52000	U3-Förderung für die Tagespflege -BG 16-	500,00	3.000,00	10.985,00	7.500,00	9.000,00	5.000,00	5.000,00

Stadt Geilenkirchen, Haushalt Jugendamt

**Ausgaben**

Unter-sachkonto	Bezeichnung	Ergebnis 2015	Ergebnis 2016	Ergebnis 2017	Ergebnis 2018	Ergebnis 2019	Ansatz 2020	Planung 2021
45400-76000	Kosten der Unterbringung in Tagespflege -BG 16-	480.958,00	518.478,00	605.527,00	603.783,00	733.871,90	750.000,00	900.000,00
45400-76010	Werbung, Schulung und Betreuung von Tagespflegepersonen -BG 16-	638,00	2.298,00	3.799,00	3.578,00	4.135,50	5.000,00	5.000,00
45100-65005	Einrichtung eines finanziellen Budgets für den Jugendamtselternbeirat				453,15	500,00	500,00	500,00
45200-76000	Jugendsozialarbeit -BG 16-	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	500,00	500,00
45200-76010	Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz -BG 16-	80,00	0,00	0,00	0,00	0,00	500,00	500,00
45200-76020	Kosten für frühe Hilfen nach dem Bundeskinderschutzgesetz -BG 16-	7.500,00	46.289,00	23.898,00	23.955,00	24.050,00	25.000,00	25.000,00
45300-76010	Kosten der Betreuung und Versorgung von Kindern in Notsituationen -BG 16-	508,00	0,00	5.316,00	24.980,00	13.711,29	30.000,00	2.000,00
45300-76020	Kosten für begleitete Umgangskontakte -BG 16-	12.186,00	5.379,00	3.843,00	3.945,00	765,85	10.000,00	5.000,00
45300-77000	Kosten der gemeinsamen Unterbringung von Müttern/Vätern mit ihren Kindern -BG 16-	67.129,00	176.090,00	108.929,00	38.711,00	51.140,02	150.000,00	150.000,00
45500-67200	Erstattung von Kosten an andere Sozialleistungsträger -BG 16-	482.231,00	361.092,00	447.565,00	486.084,00	104.069,72	400.000,00	400.000,00
45500-76000	Kosten der Unterbringung in Vollzeitpflege -BG 16-	522.367,00	454.424,00	615.215,00	587.225,00	537.223,26	450.000,00	535.000,00
45500-76010	Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung -BG 16-	1.772,00	180.524,00	174.737,00	19.152,00	10.127,98	100,00	1.000,00
45500-76020	Kosten der Erziehung in einer Tagesgruppe -BG 16-	155.366,00	167.338,00	131.901,00	128.151,00	77.145,62	100.000,00	50.000,00
45500-76030	Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer, Täter-Opfer-Ausgleich -BG 16-	69.497,00	64.234,00	53.026,00	31.759,00	26.295,01	60.000,00	60.000,00
45500-76040	Rückzahlung von Ersätzen und Kostenbeiträgen -BG 16-	0,00	2.616,00	0,00	0,00	0,00	100,00	100,00
45500-76050	Soziale Gruppenarbeit -BG 16-	59.745,00	64.612,00	99.527,00	120.638,00	82.140,90	100.000,00	80.000,00
45500-76060	Kosten für sozialpädagogische Familienhilfen -BG 16-	751.079,00	659.334,00	569.480,00	634.824,00	455.504,56	600.000,00	450.000,00
45500-76070	Werbung, Schulung und Betreuung von Pflegefamilien -BG 16- / Geschäftsausgaben	1.979,00	1.130,00	2.565,00	1.090,00	445,65	3.000,00	3.000,00
45500-76080	Sonstige Hilfen zur Erziehung -BG 16-	24.559,00	17.326,00	2.813,00	760,00	0,00	15.000,00	1.000,00
45500-77000	Kosten der Unterbringung in Heimerziehung -BG 16-	2.100.158,00	2.237.806,00	2.474.760,00	2.554.834,00	2.669.468,37	2.900.000,00	3.600.000,00
45500-77010	Beiträge zur Pflegeversicherung -BG 16-	285,00	6.049,00	6.027,00	3.633,00	1.837,39	1.000,00	2.000,00
45600-76000	Hilfe für junge Volljährige in Vollzeitpflege -BG 16-	11.503,00	23.942,00	24.323,00	46.425,00	19.411,89	24.000,00	15.000,00
45600-76010	Rückzahlung von Ersätzen und Kostenbeiträgen -BG 16-	0,00	960,00	0,00	0,00	0,00	100,00	1.000,00

Hilfen zur Erziehung

Stadt Geilenkirchen, Haushalt Jugendamt

**Ausgaben**

Unter-sachkonto	Bezeichnung	Ergebnis 2015	Ergebnis 2016	Ergebnis 2017	Ergebnis 2018	Ergebnis 2019	Ansatz 2020	Planung 2021	
	45600-76020	Kosten der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Minderjährige außerhalb v. Einrichtungen -BG 16- **	274.959,00	232.226,00	138.220,00	158.672,00	378.185,69	540.000,00	693.000,00
	45600-76021	Kosten der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Minderjährige in Einrichtungen -BG 16-		0,00	99.686,00	113.779,00	56.785,51	150.000,00	20.000,00
	45600-76030	Kosten für ambulante Hilfen für junge Volljährige -BG 16-	66.005,00	65.180,00	52.073,00	88.258,00	94.593,78	68.000,00	105.000,00
	45600-77000	Hilfe für junge Volljährige in stationären Einrichtungen -BG 16-	195.797,00	227.922,00	359.095,00	434.797,00	513.835,40	550.000,00	290.000,00
	45600-77010	Kosten für Inobhutnahmen und Herausnahmen -BG 16-	79.670,00	200.071,00	69.676,00	60.574,00	41.071,97	30.000,00	100.000,00
	45600-77020	Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung für junge Volljährige -BG 16-	0,00	3.805,00	109.648,00	167.271,00	72.912,89	100.000,00	80.000,00
UVK	48100-67100	Erstattungen an das Land Unterhalt -BG 16-	78.258,00	69.566,00	79.560,00	125.364,00	70.000,00	70.000,00	165.000,00
	48100-67200	Kostenerstattungen an andere UVG-Stellen -BG 16-	5.000,00	3.616,00	4.174,00	9.031,00	8.000,00	10.000,00	18.000,00
	48100-78800	Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz -BG 16-	416.195,00	427.803,00	620.063,00	946.143,00	960.000,00	1.100.000,00	1.150.000,00
Sonstiges	45100-71850	Zuschüsse für Maßnahmen der Jugendarbeit -BG 16-	146.034,00	86.288,00	137.437,00	144.101,00	163.000,00	165.000,00	170.000,00
	45100-76000	Kosten für Maßnahmen der Jugendarbeit -BG 16-	3.163,00	4.572,00	4.495,00	3.801,00	7.000,00	7.000,00	9.000,00
	45700-76000	Kosten der Mitwirkung in Verfahren vor Vormundschafts- und Familiengerichten -BG 16-	0,00	0,00	0,00	132,00	50,00	50,00	50,00
	45700-76020	Kosten der Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz -BG 16-	0,00	0,00	0,00	0,00	50,00	50,00	50,00
	45700-76030	Amtspflegschaft, Amtsvormundschaft, Beistandschaft -BG 16-	50,00	86,00	0,00	303,00	1.200,00	1.200,00	1.300,00
	<b>SUMME AUSGABEN</b>	10.426.371,00	10.926.526,00	12.307.516,00	13.051.604,15	13.166.119,93	14.620.600,00	16.307.000,00	
	<b>SUMME EINNAHMEN</b>	5.053.520,34	6.261.688,00	7.423.810,00	7.543.501,00	8.458.717,30	8.777.750,00	9.805.100,00	
	<b>Saldo</b>	5.372.850,66	4.664.838,00	4.883.706,00	5.508.103,15	4.707.402,63	5.842.850,00	6.501.900,00	

\* Bis einschließlich 2015 beinhalteten diese Konten die Ausgaben für alle Kindertagesstätten,

\*\* Bis einschließlich 2016 beinhaltete dieses Konto auch die Aufwendungen für stationäre Hilfen